



Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen
und Gemeindepräsidenten

Kanton St. Gallen
Departement des
Innern



**Grundangebot der Sozialberatung
im Kanton St. Gallen**

Juli 2017

GRUND
beratungs
ARBEITS
not
LAGE
zusammen
SOZIALHILFE
leistung
EXISTENZ
lebens
SITUATIONEN
UNTERSTÜTZUNGS
gründlich
ANGEBOTS
bereits
angebot
instrument
ARBEIT
gesetz
VEREINBARU
sicherung
angeb
BERATUNG
VERSORGUNG
verzeichnis
STELLUNG

Vorwort

Im Kanton St.Gallen besteht ein vielfältiges Beratungsangebot im Sozialbereich. Für praktisch alle Lebensbereiche und Probleme können Ratsuchende ein qualifiziertes Angebot finden. Gemeinden und der Kanton fühlen sich für eine gute flächendeckende Versorgung der Sozialberatung verantwortlich und haben bereits schon vor acht Jahren erstmals das Grundangebot Sozialberatung im Kanton St.Gallen definiert.

Aus Anlass der aktuellen Überarbeitung des Verzeichnisses des Grundangebots können wir die grosse Bedeutung der Sozialberatung bekräftigen. Die Sozialberatung soll möglichst früh zum Zug kommen, damit Probleme gelöst werden können, bevor sie chronisch sind. Die Beratung fördert die soziale und berufliche Integration und wirkt präventiv in Bezug auf einen sozialen Ausschluss. Wenn weitergehende Massnahmen wie die Teilnahme an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm angebracht sind, trägt die Beratung zu passenden und damit effizienten Massnahmen bei. In Bezug auf den Kinder- und Erwachsenenschutz ermöglicht die Sozialberatung hilfsbedürftigen Erwachsenen und Eltern, sich freiwillig Hilfe und Unterstützung zu holen, so dass diese Hilfen nicht behördlich angeordnet werden müssen. Auch im Anschluss an eine stationäre Betreuung kann die Sozialberatung Übergänge begleiten und die gesellschaftliche Integration unterstützen.

Die Beratung ist immer auf die individuelle Situation ausgerichtet und berücksichtigt die Fähigkeiten und Einschränkungen der Betroffenen. Sie beachtet also die Möglichkeiten der Selbsthilfe und leistet, durch die individuelle Ausrichtung des Beratungsprozesses, genau das, was auch nötig ist. Als präventive oder begleitende Unterstützung und behördlichen Massnahmen vor- oder nachgelagert ist die Sozialberatung ein Grundbaustein des Sozialwesens.

Wir hoffen, dass das vorliegende Planungsinstrument den Gemeinden, Regionen und kantonalen Departementen hilft, eine gute Grundversorgung an Beratung bereitzustellen. Allen, die auf politischer Ebene das Angebot planen und sicherstellen, aber auch allen Fachpersonen der Sozialberatung danken wir für ihren Einsatz.

Departement des Innern
Der Vorsteher:



Martin Klöti
Regierungsrat

Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen
und Gemeindepräsidenten
Der Präsident:



Boris Tschirky
Gemeindepräsident Gaiserwald

Einleitung

Das «Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen» wurde erstmals im Januar 2009 veröffentlicht. Vorgängig wurde das Angebot der Sozialberatung in einem längeren Prozess definiert und erfasst. Mit der ersten Aktualisierung und Überarbeitung soll die Anpassung an veränderte rechtliche Grundlagen erfolgen, gesellschaftliche Herausforderungen berücksichtigt und die Handhabung verbessert werden. Das vorliegende «Grundangebot der Sozialberatung» ermöglicht die Überprüfung des Angebots, die Koordination und die Steuerung mittels Leistungsvereinbarungen und dient so insbesondere den Planungsverantwortlichen in den Gemeinden und im Kanton als Arbeitsinstrument.

Der Aktualisierungsbedarf entstand vor allem aufgrund von neuen Zuständigkeiten im Kindes- und Erwachsenenschutz und gesellschaftlichen Herausforderungen in der Integration von Migrantinnen und Migranten. Mit der Aufführung der Beratung für ältere Menschen erfolgt zwar eine Ergänzung des Leistungskatalogs, die Leistungen werden jedoch schon viele Jahre erbracht. Die Leistungen, welche der Kanton erbringt oder fördert, werden präziser aufgeführt. Die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton wird dabei sichtbar. Der Kanton erbringt in der Regel Leistungen, wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, sie allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen (z.B. anonyme Beratungen, Telefonberatung rund um die Uhr), oder ihm Rahmen von Angeboten, welche der Kanton aufgrund einer speziellen Gesetzgebung erfüllt (z.B. im Rahmen der Bewährungshilfe, der Opferhilfe, der Regionalen Arbeitsvermittlung oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie).

Definition der Sozialberatung

Sozialberatung umfasst das sozialarbeiterische Beratungsangebot für Einzelpersonen oder eine Gruppe von Menschen mit verschiedensten sozialen Problemstellungen. In der Sozialberatung geht es um das Vorbeugen, Lindern und Lösen von sozialen Problemen, die Veränderung von sozialen Verhältnissen oder die Bewältigung von schwierigen sozialen Situationen.

Sozialberatung ist eine Tätigkeit der Sozialen Arbeit. «Soziale Arbeit hat soziale Notlagen von Menschen und Gruppen zu verhindern, zu beseitigen oder zu lindern» und «Soziale Arbeit hat Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren» (aus Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz, 2010 AvenirSocial). Der Katalog «Grundangebot der Sozialberatung» umfasst Angebote und Leistungen der Beratung. Abgegrenzt werden einerseits Leistungen der Gemeinwesenarbeit oder der Prävention, die auf die ganze Bevölkerung oder grössere Bevölkerungsgruppen ausgerichtet sind, und andererseits die sozialpädagogische Betreuung in Einrichtungen und Pflegefamilien. Ebenfalls nicht aufgeführt sind hoheitliche Aufgaben wie die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen, die Anordnung von Schutzmassnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie die Aufsicht über das Angebot.

Zur Sozialberatung gehören:

- Information und niederschwellige Beratung
- Beratung von Einzelpersonen, Paaren oder Familien
- Beratung, Begleitung und praktische Hilfe im Alltag

Information und niederschwellige Beratung

Die Beratung erfolgt oft ohne Anmeldung z.B. im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, in Kontakt- und Anlaufstellen für Suchtabhängige oder im Rahmen der Information von neu Zugezogenen. Nicht aufgeführt im Grundangebot sind Projekte oder Angebote der Gemeinwesenarbeit, die Beratung für die Durchführung von Präventions- oder Integrationsprojekten usw.

Beratung von Einzelpersonen, Paaren oder Familien

Ratsuchende wenden sich mit ihren Problemen an eine Beratungsstelle. Die Hilfe und der Beratungsprozess werden mit ihnen vereinbart. Betroffene sollen sich möglichst früh Hilfe holen können, die Beratung wirkt präventiv. Die Beratungsstellen werden öffentlich finanziert oder die Leistungen werden mit einer privaten sozialen Organisation vereinbart. Für die Ratsuchenden ist das Angebot kostenlos. Eine Schnittstelle hat die Sozialberatung zu Angeboten der Therapie und der psychologischen Beratung, die kostenpflichtig sein können.

Beratung, Begleitung und praktische Hilfe im Alltag

Die Beratung findet in der täglichen Umgebung der Betroffenen statt und umfasst zum Teil auch praktische Hilfe. Für die Leistung wird in der Regel ein Auftrag formuliert und die Leistungen werden fallbezogen finanziert. Die Begleitung und praktische Hilfe kann bereits Aspekte der Betreuung oder der Pflege umfassen. In der Regel dienen diese Angebote aber dazu, stationäre Betreuung oder Pflege zu vermeiden.

Für alle Angebote geltende Grundsätze

Als Querschnittsaufgabe über alle Angebote und Leistungen hinweg gelten:

- Einer Beratung in den aufgeführten Bedürfnisbereichen geht immer eine umfassende Abklärung über den Bedarf und die Zuständigkeit voraus.
- Die Erwartungen und Anfragen des Klienten / der Klientin werden ermittelt und geklärt.
- Auskünfte und Informationen werden abgegeben und / oder zur Verfügung gestellt.
- Triage und Weitervermittlung an andere Stellen erfolgen bei Bedarf. Dies geschieht in der Regel im Rahmen des Intake.
- Die Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Stellen wird geklärt und vereinbart.
- Die Sicherung der Verständigung für Personen, die nicht deutsch sprechen / lesen, ist gewährleistet.
- Kulturelle Aspekte und Migrationshintergründe werden berücksichtigt.
- Genderspezifische Aspekte werden berücksichtigt.
- Das Angebot themenrelevanter Selbsthilfegruppen wird vermittelt.
- Beratungsarbeit erfolgt auch in themenspezifischen Gruppen.
- Spezifisches Fachwissen wird auch anderen Fachpersonen zur Verfügung gestellt.

Hinweise zur Nutzung

Im Verzeichnis «Grundangebot der Sozialberatung» ist aufgeführt, ob der Kanton oder die Gemeinden für das Angebot zu sorgen haben (■). Wenn keine Pflicht besteht, ein Angebot bereitzustellen, das Angebot aber dennoch besteht, ist die Zuständigkeit für eine allfällige Förderung grün gekennzeichnet (O). Auch einzelne private oder kirchliche Leistungen sind aufgeführt, wenn sie verbreitet vorhanden sind und in den Kontext des öffentlichen Angebots gehören. Im Verzeichnis ist ersichtlich, welche Angebote nicht zum Grundangebot gehören.

Angebote nach Spezialgesetzgebung, die einen Beratungsanteil enthalten, sind im Kapitel 5 aufgeführt.

Wenn die Nutzung des Angebots nicht kostenlos ist, befinden sich Hinweise zur Finanzierung bei den Bemerkungen.

Bei den Bemerkungen sind bereits Hinweise, insbesondere zu kantonalen Angeboten, aufgeführt. Entsprechende Bemerkungen oder Angaben zum kommunalen Angebot können durch die Gemeinden eingefügt werden.

Grundangebot Sozialberatung	7
1 Lebensbewältigung und soziale Integration	7
1.1 Allgemeine Sozialberatung	7
1.2 Beratung in Krisen	8
1.3 Selbsthilfe	9
2 Existenzsicherung und berufliche Integration	10
2.1 Beratung zur Existenzsicherung	10
2.2 Budget- und Schuldenberatung	11
2.3 Berufliche Integration	12
3 Gesundheit, Behinderung und Alter	14
3.1 Suchthilfe	14
3.2 Gesundheitsvorsorge und -versorgung	15
3.3 Beratung bei Behinderung	16
3.4 Beratung bei Altersfragen	17
4 Familie, Erziehung und Bildung	18
4.1 Beratung bei Partnerschafts- und Familienfragen	18
4.2 Schwangerschaft, Familienplanung und Sexualität	19
4.3 Erziehungs- und Familienberatung	20
4.4 Mütter- und Väterberatung	22
4.5 Kinder- und Jugendberatung	23
4.6 Schulsozialarbeit	24

Angebote nach Spezialgesetzgebung mit Beratungsanteil	25
5 Beratung im Rahmen von weiterer Unterstützung, Hilfe und Behandlung in verschiedenen Lebenssituationen	25
5.1 Regionale Arbeitsvermittlung RAV	25
5.2 Berufs- und Laufbahnberatung	26
5.3 Schulpsychologie	27
5.4 Sozialpsychiatrie	28
5.5 Opferhilfe	29
5.6 Berufsbeistandschaft	30
5.7 Strafuntersuchung, Straf- und Massnahmenvollzug	31
5.8 Beratung bei Diskriminierung und Rassismus	32

Grundangebot Sozialberatung

1 Lebensbewältigung und soziale Integration

1.1 Allgemeine Sozialberatung

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Unterstützung bei persönlichen und sozialen Fragen, Problemen und Notlagen in Bezug auf Lebensgestaltung und Lebensbewältigung.	1.1.1	Beratung von Menschen in persönlichen Notlagen und bei Bedarf Weitervermittlung an geeignete Stellen	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	1.1.2	Beratung in allen Fragen im Zusammenhang mit der sozialen Integration	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	1.1.3	Praktische Hilfe und Unterstützung zur Bewältigung des Alltags (Finanzen, Administration, Umgang mit Ämtern usw.)	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	1.1.4	Informationen und Begrüssung, niederschwellige Beratung für Migrantinnen und Migranten	○		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	1.1.5	Lebensberatung, soziale Beratung verbunden mit Seelsorge			

Gesetzliche Grundlage

Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG)
Art. 56 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG)

Bemerkungen

— 1.1.5 Kirchliche Sozialberatung. Angebot wird von Kirchen bereitgestellt.

Ergänzende Bemerkungen Gemeinden

1.2 Beratung in Krisen

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Die Beratung und Unterstützung ist für Betroffene täglich während 24 Stunden telefonisch und/oder online erreichbar. Es besteht die Möglichkeit, sich vertraulich und anonym beraten zu lassen	1.2.1	Telefonberatung von Menschen in Notlagen rund um die Uhr		<input checked="" type="radio"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	1.2.2	Telefonberatung und Krisenintervention aufgrund eines Notrufs eines Kindes oder eines Jugendlichen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	1.2.3	Beratung, Krisenintervention und Vermittlung einer Notunterkunft bei häuslicher oder sexueller Gewalt		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

SHG
Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5; abgekürzt OHG)

Bemerkungen

- 1.2.1 Leistungsvereinbarung des DI mit der Dargebotenen Hand Ostschweiz Liechtenstein für Telefon 143
- 1.2.2 Leistungsvereinbarung des DI mit dem Kinderschutzzentrum für den Kinder- und Jugendnotruf und mit Pro Juventute für Telefon 147. Leistungen werden auch durch andere Stellen erbracht.
- 1.2.3. Diese Leistung erbringt u.a. auch das Frauenhaus. Die Finanzierung ist im Sozialhilfegesetz geregelt.

Ergänzende Bemerkungen Gemeinden

1.3 Selbsthilfe

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
In Selbsthilfegruppen unterstützen sich Personen mit ähnlichen Problemen gegenseitig.	1.3.1	Beratung von Interessierten, Vermittlung von Selbsthilfegruppen, Unterstützung des Aufbaus von Selbsthilfegruppen, Förderung der Selbsthilfe		<input checked="" type="radio"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gesetzliche Grundlage	Art. 40 SHG				
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> — 1.3.1 Leistungsvereinbarung des Departementes des Innern (DI) mit der Frauenzentrale St.Gallen, Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen — Förderung der Selbsthilfe ist auch eine Querschnittaufgabe 				
Ergänzende Bemerkungen Gemeinden					

2 Existenzsicherung und berufliche Integration

2.1 Beratung zur Existenzsicherung

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Beratung von Personen, die sich in einer materiellen Notlage befinden.	2.1.1	Beratung von Sozialhilfebeziehenden zur Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	2.1.2	Beratung und Unterstützung zur Erhaltung einer Tagesstruktur, Vermittlung von Beschäftigungsprogrammen	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	2.1.3	Beratung im Rahmen der Mutterschafts- respektive Elternschaftsbeiträge und der Alimentenbevorschussung	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	2.1.4	Beratung zur Existenzsicherung ohne Bezug von Sozialhilfe und Unterstützung beim Erschliessen finanzieller Leistungen und bei der Geltendmachung von Sozialversicherungsansprüchen	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	2.1.5	Klärung von Wohnsituationen, Förderung der Wohnkompetenz sowie Vermittlung von Wohnraum und Notunterkünften	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

SHG
 Gesetz über Elternschaftsbeiträge (sGS 372.1) ab 1.1.2018
 Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.51)

Bemerkungen

—

Ergänzende Bemerkungen Gemeinden

2.2 Budget- und Schuldenberatung

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Verhinderung von Verschuldung und Förderung der Selbständigkeit und Kompetenz in finanziellen Belangen	2.2.1	Budgetberatung	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	2.2.2	Schuldenberatung. Aufzeigen von Wegen aus der Verschuldung und Unterstützung der Umsetzung	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	2.2.3	Durchführung von Schuldensanierungen			
	2.2.4	Freiwillige Einkommensverwaltung	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gesetzliche Grundlage	SHG				
Bemerkungen	— 2.2.3 Durchführung von Schuldensanierungen müssen nicht unentgeltlich erfolgen				
Ergänzende Bemerkungen Gemeinden					

2.3 Berufliche Integration

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Unterstützung der beruflichen und sozialen Integration. Eingliederung in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt und Sicherstellung von Informationen.	2.3.1	Beratung von Sozialhilfebeziehenden zur Eingliederung in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt und Vermittlung von arbeitsmarktlichen Massnahmen / Programmen	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	2.3.2	Beratung für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene bei der beruflichen Integration und Vermittlung von arbeitsmarktlichen Massnahmen / Programmen	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	2.3.3	Beratung von Arbeitslosen und Stellensuchenden mit oder ohne Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt		■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	2.3.4	Beratung in Firmen: Beratung von aktiven oder pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Angehörige			

Gesetzliche Grundlage

SHG

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (SR 837.0; abgekürzt AVIG)

Bemerkungen

- Für die Beratung zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt sind je nach Umständen die Sozialämter, die Invalidenversicherung (IV) und / oder die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zuständig. Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ.
- Die Zusammenarbeit der Gemeinden und der Regionalen Arbeitsvermittlung für die Eingliederung von erwerbslosen Sozialhilfebeziehenden in den ersten Arbeitsmarkt ist geklärt und geregelt.
- 2.3.3 Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV), siehe Kapitel 5.

Ergänzende Bemerkungen
Gemeinden

3 Gesundheit, Behinderung und Alter

3.1 Suchthilfe

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Beratung und Begleitung von suchtmittelabhängigen Personen und deren Angehörigen.	3.1.1	Beratung bei allen Formen von Suchtmittelabhängigkeiten	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	3.1.2	Information und niederschwellige Beratung für Menschen mit Suchtproblemen im Rahmen von Kontakt- und Anlaufstellen oder Tagesstrukturen	○		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Suchtgesetz (sGS 311.2; abgekürzt SuG)

Bemerkungen

- Grundlage für die Suchthilfe ist das Suchtgesetz. Die Gemeinden sind für die Bereitstellung des Beratungsangebots zuständig. Der Kanton hat gemeinsam mit den Gemeinden Aufgaben in der Prävention und Gesundheitsförderung.

Ergänzende Bemerkungen Gemeinden

3.2 Gesundheitsvorsorge und -versorgung

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Unterstützung für den Erhalt und die Förderung der psychischen und physischen Gesundheit	3.2.1	Beratung zu Gesundheitsvorsorge	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	3.2.2	Beratung und Unterstützung von Personen in gesundheitlichen Risikosituationen / Sexualität	○	○	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	3.2.3	Beratung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen in Kliniken und Spitälern		■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	3.2.4	Beratung bei verschiedenen Krankheiten			
Gesetzliche Grundlage		Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; abgekürzt GesG) Epidemiengesetz (SR 818.101; abgekürzt EpG) und Epidemienverordnung (SR818.101.1; abgekürzt EpV)			
Bemerkungen		<ul style="list-style-type: none"> — 3.2.2 Leistungsvereinbarung des Gesundheitsdepartements mit der AIDS Hilfe St.Gallen-Appenzell. — 3.2.4: Private Anbieter wie z.B. Krebsliga, Lungenliga 			
Ergänzende Bemerkungen Gemeinden					

3.3 Beratung bei Behinderung

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen bei der Lebensgestaltung und der möglichst uneingeschränkten Teilhabe in allen Lebensbereichen	3.3.1	Psychosoziale Beratung von Menschen mit Behinderung und Angehörigen zu spezifischen Behinderungen	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	3.3.2	Sozialversicherungs- und gleichstellungsrechtliche Beratung von Menschen mit Behinderung und Angehörigen		<input checked="" type="radio"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	3.3.3	Beratung für Arbeitnehmende mit Behinderung und Arbeitgebende bei der Stellensuche, dem Erhalt einer Arbeitsstelle und Suche nach einem Ausbildungsplatz		<input checked="" type="radio"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	3.3.4	Alltagbegleitung und praktische Hilfe für Menschen mit Behinderung, die beim selbständigen Wohnen Unterstützung benötigen		<input checked="" type="radio"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gesetzliche Grundlage	Art. 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20; abgekürzt IVG) Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3; abgekürzt BehiG) Art. 5 des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4)				
Bemerkungen	— Die Angebote werden z.B. durch Pro Infirmis, Procap und Profil erbracht.				
Ergänzende Bemerkungen Gemeinden					

3.4 Beratung bei Altersfragen

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Beratung bei Fragen im Zusammenhang mit dem Alter	3.4.1	Beratung von älteren Menschen und ihren Angehörigen, Vermittlung von verschiedenen Angeboten	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	3.4.2	Begleitung und praktische Hilfe zu Hause zur Bewältigung des Alltags	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	3.4.3	Beratung und Vermittlung von altersgerechtem Wohnraum	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

SHG
 Art. 25, 38 und 40 GesG
 Art. 12 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (sGS 331.1; abgekürzt PFG)

Bemerkungen

— Die Aufgaben können u.a. durch die Pro Senectute wahrgenommen werden

Ergänzende Bemerkungen Gemeinden

4 Familie, Erziehung und Bildung

4.1 Beratung bei Partnerschafts- und Familienfragen

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Unterstützung von Paaren in Beziehungsfragen.	4.1.1	Beratung, bei Trennung und Scheidung, Vermittlung von Stellen die Mediation anbieten	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Unterstützung von Familien in schwierigen Situationen und Notlagen.	4.1.2	Beratung von Paaren in Krisen- und Konfliktsituationen	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	4.1.3	Mediation bei Scheidungen, Sorgerechts- und Besuchsrechtskonflikten			
Gesetzliche Grundlage	SHG				
Bemerkungen	— 4.1.3 Mediation und Egetherapie sind in der Regel kostenpflichtig				
Ergänzende Bemerkungen Gemeinden					

4.2 Schwangerschaft, Familienplanung und Sexualität

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Die Beratung umfasst sämtliche Themen im Bereich der Intimität und Sexualität, unabhängig von Alter oder sexueller Orientierung.	4.2.1	Beratung von Schwangeren, Beratung zum Schwangerschaftsabbruch, zur Schwangerschaftsverhütung und zur Familienplanung.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
	4.2.2.	Beratung zu finanzieller Hilfe und Elternschaftsbeiträgen		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	4.2.3	Sexualberatung		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Gesetzliche Grundlage		Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.51)			
Bemerkungen		<ul style="list-style-type: none"> — 4.2.1 Leistungsvereinbarung des Gesundheitsdepartements mit der Frauenzentrale St.Gallen für die Führung der Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität — 4.2.2 siehe auch 2.1.3 			
Ergänzende Bemerkungen Gemeinden					

4.3 Erziehungs- und Familienberatung

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Unterstützung von Eltern, Erziehungsverantwortlichen und Bezugspersonen bei Fragen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihren Erziehungsaufgaben und in Fragen des familiären Zusammenlebens.	4.3.1	Beratung bei kinder- und jugendrelevanten Fragen und Problemen	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	4.3.2	Familienberatung	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	4.3.3	Erziehungsberatung (Erziehung, Entwicklung, Betreuung)	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	4.3.4	Vermittlung von sozialpädagogischer Familienbegleitung und weiteren familienunterstützenden Angeboten	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	4.3.5	Aufsuchende Beratung und Begleitung im erzieherischen Alltag und Einüben von positivem Erziehungsverhalten (z.B. sozialpädagogische Familienbegleitung)	○		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	4.3.6	Begleitung von Elternteilen bei der Ausübung des Besuchsrechts	○		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art. 58bis des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG-ZGB)

Bemerkungen

- Die Erziehungs- und Familienberatung gehört zur ganzheitlichen Kinder- und Jugendhilfe.
- 4.3.5 Für sozialpädagogische Familienbegleitungen und ähnliche Leistungen werden in der Regel private Anbieter beauftragt. Die Finanzierung erfolgt im Einzelfall. Es ist auch denkbar, das Angebot öffentlich bereit zu stellen. Es können Elternbeiträge erhoben werden.
- 4.3.6 Mit der Leistungserbringung können private Anbieter im Einzelfall beauftragt werden. Es ist auch möglich, ein öffentliches Angebot bereitzustellen. Die Erhebung von Beiträgen ist möglich.

Ergänzende Bemerkungen
Gemeinden

4.4 Mütter- und Väterberatung

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Unterstützung von Müttern und Vätern in der Pflege und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern bis ins Schulalter	4.4.1	Beratung zu Fragen der Entwicklung, Pflege und Betreuung von Säuglingen	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	4.4.2	Beratung von Eltern, Erziehungsverantwortlichen und Bezugspersonen bei Fragen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihren Erziehungsaufgaben bei Kindern bis zu fünf Jahren und in Fragen des familiären Zusammenlebens	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gesetzliche Grundlage	Art. 58bis EG-ZGB				
Bemerkungen	<p>— Das Angebot befindet sich in der Schnittmenge von Gesundheits- und Sozialwesen. Zunehmend stehen neben gesundheitlichen Fragen auch erzieherische und soziale Fragen im Zentrum der Beratungen. Das Angebot der Mütter- und Väterberatung gehört daher in den Kontext der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe.</p>				
Ergänzende Bemerkungen Gemeinden					

4.5 Kinder- und Jugendberatung

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Unterstützung von Kindern und Jugendlichen zur sozialen Integration und der persönlichen Entwicklung, Lebensgestaltung und Lebensbewältigung.	4.5.1	Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	4.5.2	Kinder- und Jugendinformation	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	4.5.3	Niederschwellige Beratung im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gesetzliche Grundlage	Art. 58bis EG-ZGB				
Bemerkungen	— Die Kinder- und Jugendberatung sowie die Kinder- und Jugendinformation gehören zur ganzheitlichen Kinder- und Jugendhilfe.				
Ergänzende Bemerkungen Gemeinden					

4.6 Schulsozialarbeit

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Die Schulsozialarbeit unterstützt und berät Kinder und Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte, Fachpersonen der Schule und Behörden in Gesundheitsförderung und Prävention sowie bei Problemen und Konfliktsituationen im Schulalltag.	4.6.1	Unterstützung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und Erziehungsberechtigten in der Bewältigung von individuellen psychosozialen Problemstellungen.	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	4.6.2	Intervention sowie Beratung und Begleitung bei der Bearbeitung von problematischen und entwicklungshemmenden Gruppen- und Klassensituationen (Klasseninterventionen, Gruppenberatung).	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	4.6.3	Unterstützung der Schulverantwortlichen im Zusammenhang mit sozialen und sozialpädagogischen Fragen.	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gesetzliche Grundlage	Art. 58bis EG-ZGB				
Bemerkungen	— Die Beratung wird zwar im Rahmen der Schule angeboten, gehört aber zur ganzheitlichen Kinder- und Jugendhilfe.				
Ergänzende Bemerkungen Gemeinden					

Angebote nach Spezialgesetzgebung mit Beratungsanteil

5 Beratung im Rahmen von weiterer Unterstützung, Hilfe und Behandlung in verschiedenen Lebenssituationen

5.1 Regionale Arbeitsvermittlung RAV

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Die Beratung bietet ein umfassendes Unterstützungsangebot für Menschen, die auf dem Weg zur beruflichen Integration in die Wirtschaft sind	5.1.1	Beratung und Vermittlung von offenen Stellen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	5.1.2	Integration der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	5.1.3	Beratung und Vermittlung von Kursen und Motivationsangeboten		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (SR 837.0; abgekürzt AVIG)

Bemerkungen

— Für die Gemeinde zuständiges RAV:

Ergänzende Bemerkungen Gemeinden

5.2 Berufs- und Laufbahnberatung

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Die Beratung umfasst eine individuelle Berufs- und Laufbahnberatung für Jugendliche und Erwachsene.	5.2.1	Berufsberatung Jugendliche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	5.2.2	Berufsinformation		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	5.2.3	Unterstützung bei der beruflichen Integration von Jugendlichen in besonderen Situationen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	5.2.4	Berufs- und Laufbahnberatung für Erwachsene		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gesetzliche Grundlage	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB)				
Bemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> — Berufsinformation, Beratung von Personen bis zum 25. Altersjahr und Beratung von Personen ohne anerkannten Abschluss auf der Sekundarstufe II sind unentgeltlich. Für weitere Angebote können Gebühren erhoben werden. (Art. 27 EG-BB) — Für die Gemeinde zuständige Berufs- und Laufbahnberatung: 				
Ergänzende Bemerkungen Gemeinden					

5.3 Schulpsychologie

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Schulpsychologische Beratung, Abklärung und Vermittlung	5.3.1	Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Zusammenhang mit schulischen oder erzieherischen Problemen	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	5.3.2	Abklärung und Vermittlung von schulischen Fördermassnahmen	■	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art. 43 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG)

Bemerkungen

- Für die schulpsychologische Versorgung sind die Schulgemeinden und der Kanton gemeinsam verantwortlich (gemeinsame Trägerschaft)
- Für die Gemeinde zuständige Stelle oder Regionalstelle:

Ergänzende Bemerkungen Gemeinden

5.4 Sozialpsychiatrie

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Unterstützung von Personen mit psychischen Problemen und deren Angehörige / Familie	5.4.1	Beratung von Personen mit psychischen Problemen in der Lebensgestaltung und Unterstützung der beruflichen und sozialen Integration		■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	5.4.2	Begleitung und praktische Hilfe bei der Bewältigung des Alltags		■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	5.4.3	Beratung im Rahmen von kinder- und jugendpsychiatrischen Untersuchungen und Behandlungen, Eltern- und Familienberatungen		■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	5.4.4	Sicherstellen von psychosozialen Dienstleistungen in der Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie		■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Gesetzliche Grundlage

Art. 18 GesG

Art. 12 PFG

Bemerkungen

- 5.4.1 Für die Gemeinde zuständiges Psychiatrie Zentrum:
und
- 5.4.3 Für die Gemeinde zuständige Regionalstelle der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste:

Ergänzende Bemerkungen Gemeinden

5.5 Opferhilfe

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Das Angebot der Opferhilfe richtet sich an Frauen und Männer, die von einer Straftat betroffen sind, an deren Angehörige oder Bezugspersonen sowie an Fachpersonen.	5.5.1	Beratung für gewaltbetroffene Frauen und Männer sowie Angehörige und Bezugspersonen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	5.5.2	Beantragen von finanziellen Leistungen gemäss Opferhilfegesetz		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	5.5.3	Beratung für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern, weiteren Angehörigen und Bezugspersonen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	5.5.4	Vermittlung von Notunterkünften		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Rechtliche Grundlage

Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5; abgekürzt OHG) und Art. 30 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1)

Strafprozessverordnung (sGS 962.11) Art. 4-6

Bemerkungen

- Die Aufgaben sind umfassend geregelt; die Ostschweizer Kantone haben die Aufgaben der Stiftung Opferhilfe übertragen.
- Die Leistung 5.5.3 nimmt das Kinderschutzzentrum St.Gallen im Auftrag der Stiftung Opferhilfe wahr.

Ergänzende Bemerkungen Gemeinden

5.6 Berufsbeistandschaft

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Führen von Mandaten im Kindes- und Erwachsenenschutz	5.6.1	Erwachsenenschutz: Beratung, Begleitung oder Vertretung in Fragen der persönlichen Sorge, in der Administration, bei den Finanzen oder in Rechtsgeschäften gestützt auf den Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	5.6.2	Kinderschutz: Unterstützen der Eltern mit Rat und Tat, Begleitung von Fremdplatzierungen, Wahrnehmen von elterlichen Rechten gestützt auf den Auftrag der KESB	■		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gesetzliche Grundlage		Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB) Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES)			
Bemerkungen		— Die Gemeinden sind zuständig für die Organisation der KESB und für die Bereitstellung der Berufsbeistandschaften			
Ergänzende Bemerkungen Gemeinden					

5.7 Strafuntersuchung, Straf- und Massnahmenvollzug

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Soziale Beratung und Begleitung während eines Strafverfahrens und dem Vollzug von Strafen oder Massnahmen Begleitung, Beratung und Unterstützung von aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassenen Personen in der Phase der Resozialisierung	5.7.1	Beratung und Begleitung von Jugendlichen und deren Angehörigen während einem Strafverfahren und während jugendstrafrechtlicher Massnahmen	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	5.7.2	Während der Untersuchungshaft oder im Vollzug soziale Betreuung und bei Entlassung je nach Bedarf weitere soziale Betreuung	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	5.7.3	Begleitung, Beratung, Überwachung und Kontrolle für Personen während einer ambulanten Behandlung.	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	5.7.4	Soziale Beratung während der Probezeit mit Interventionen für die Integration und Rückfallverhinderung (Bewährungshilfe)	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	5.7.5	Beratung für Angehörige von Strafentlassenen	■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Rechtliche Grundlage

Art. 44 Abs. 2, 62 Abs. 3, 63, 87 Abs. 2 und Art. 93 ff. Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0), Art. 4 Verordnung über die Bewährungshilfe (sGS 962.17). Jugendstrafgesetz (SR 311.1; abgekürzt JStG)

Bemerkungen

- Die Bewährungshilfe St.Gallen ist für Erwachsene zuständig. Jugendliche werden von der Jugendanwaltschaft betreut und begleitet.

Ergänzende Bemerkungen Gemeinden

5.8 Beratung bei Diskriminierung und Rassismus

Angebot	Nr.	Leistungen	Gemeinde	Kanton	Sicherstellung Grundangebot?
Beratung von Frauen und Männern zu den Themen Arbeitsrecht und Gleichstellungsrecht.	5.8.1	Beratung zu den Themen Arbeitsvertrag, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und Lohn sowie Arbeitszeugnisse.		■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Beratungsangebot für Personen oder Institutionen welche Fragen zum Thema Diskriminierungsschutz haben, von rassistischer Diskriminierung betroffen sind oder der rassistischen Diskriminierung beschuldigt werden.	5.8.2	Beratung zu den Themengebieten Rassismus und Diskriminierung		■	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Rechtliche Grundlage

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (SR 151.1, abgekürzt GIG)

Bundesverfassung Art. 8 Abs. 2 (SR 101, abgekürzt BV)

Artikel 261bis «Rassismusstrafnorm» im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB)

Bemerkungen

- 5.8.1 Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz durch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie Leistungsvereinbarung des DI mit der Infostelle Frau und Arbeit
- 5.8.2 Leistungsvereinbarung des DI mit HEKS Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung

Ergänzende Bemerkungen Gemeinden